

Praktisch zeigt sich die Stellung des Autors als des ursprünglichen Rechtsinhabers dem Verleger gegenüber namentlich darin, daß der letztere, wenn er den ihm bewilligten Umfang der Bervielfältigung überschreitet, als Nachdrucker gilt, und daß er, wenn die ihm zuständigen Auflagen abgesetzt sind, einen Nachdruck nicht mehr verfolgen kann, vielmehr dann nur der Autor zur Nachdrucksklage legitimirt ist.

So ungefähr formulirt Wächter Wesen und Inhalt des Autorrechts in deductiver Weise aus den positiven Rechtsnormen des Autorgesetzes, wogegen Klostermann mehr auf dem Wege historischer Entwicklung fast zu demselben Endresultate gelangt. Derselbe leitet nämlich den Schutz des Verlagsrechtes gegen Nachdruck aus dem vorgehichtlichen Privilegienschutz her, welcher den Verlegern und nicht den Autoren und zwar für deren Lebenszeit, allerdings indirect mit zu deren Gunsten, bald nach Anwendung der Buchdruckerkunst verliehen war, so daß man sagen könne, das Urheberrecht sei äußerlich und thatsächlich hervorgegangen aus der Umgestaltung, welche das Buchhändlergewerbe durch die Erfindung der Buchdruckerkunst erfahren habe. Dessenungeachtet sei aber die innere Begründung des Urheberrechts auf den Grundsatz (welcher auch bei der Generaldebatte über das Gesetz mit großer Mehrheit als entscheidend anerkannt ist) zurückzuführen: daß das Recht die Aufgabe hat, bei dem Güterverkehr im Volke Jedem denjenigen Antheil an den Früchten der gemeinsamen Erwerbsthätigkeit zu sichern, der seiner Arbeitsleistung entspricht.

Die natürliche Grundlage des Urheberrechts aber besteht nach Klostermann darin, daß die Mittheilung seines Geisteserzeugnisses an Andere und die Uebertragung desselben zur Bervielfältigung und Verbreitung an einen Verleger gegen Entgelt im freien Willen des Autors liege. Durch eine solche thatsächlich erfolgte Bervielfältigung und Veröffentlichung des Werkes geht freilich die natürliche Befugniß des Urhebers verloren; an dem Inhalte des geistigen Erzeugnisses behält der Autor kein Recht mehr, und die darin niedergelegten Thatsachen und Meinungen werden nothwendig Gemeingut, und keine Rechtsvorschrift kann verhindern, daß dieselben weiter mitgetheilt, benutzt und zu anderweiten Erzeugnissen verarbeitet werden. Aber das positive Recht kann, wie durch das Autorgesetz geschehen, jene Befugniß formell erweitern durch Verlängerung der Schutzfrist, welche für die Verlagsprivilegien die Lebensdauer des Autors nicht überschritt, dann aber nach dem Muster des französischen Nachdruckgesetzes von 1793 auf 30 Jahre nach dem Ableben des Verfassers ausgedehnt ist. Die hierin zugleich ausgesprochene Endschafft des natürlichen Urheberrechts hat ihren inneren Grund nicht in dem Wesen dieses Rechtes an sich, sondern in dem mitbetheiligten öffentlichen Interesse, welches den Anspruch der Erben des Verfassers auf die vermögensrechtliche Privatnutzung überwiegt, indem es verlangt, daß die 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers noch werthvollen Erzeugnisse dem fortschreitend sich erweiternden und entwickelnden literarischen Nationalvermögen einverleibt werden.

Der literarische Verkehr ist zwar der Hauptsache nach in die Grenzen der Landessprache eingeschlossen; aber theils sind diese durch den stetig wachsenden internationalen Bucherverkehr beseitigt, theils decken sich die deutschen Sprachgrenzen nicht mehr mit der deutschen Staatseinheit. Es mußte daher ein internationaler Schutz der geistigen Production geschaffen werden. Dies ist so geschehen, daß zwar der Grundsatz der territorialen Geltung der Urheberrechte als Regel beibehalten, aber durch weitgehende Ausnahmen zu Gunsten der im Auslande erschienenen Geisteswerke eingeschränkt wurde. Diese Ausnahmen erfolgten theils durch die einfache Zu-

sicherung der Gegenseitigkeit für alle Staaten, welche den auswärtigen Autoren den gleichen Rechtsschutz wie den Inländern gewähren, theils und wirksamer noch durch besondere Litterarconventionen. Die Schließung von dergleichen Verträgen zwischen Staaten verschiedener Sprachgebiete ist zuerst von Frankreich angeregt worden, dessen Litteratur einer weiten Verbreitung in den Nachbarländern sich erfreuen konnte und vorzugsweise dem ausländischen Nachdruck ausgesetzt war. Frankreich schloß daher mit Sardinien, Portugal, England, Hannover und mehreren deutschen Staaten im fünften Jahrzehend Litterarconventionen ab und erstickte namentlich durch die Verträge mit Belgien von 1852 und 1854 den Hauptherd des Nachdrucks französischer Werke. Auch Preußen schloß schon 1846 eine Litterarconvention mit Großbritannien und später in Verbindung mit den Namens des Zollvereins eingegangenen Handelsverträgen mit Frankreich 1862 und mit Belgien 1863 eine solche Litterarübereinkunft ab. Nach Errichtung des Norddeutschen Bundes kam eine solche im Jahre 1869 zwischen Deutschland einerseits, Italien und der Schweiz andererseits zu Stande.

Die wesentlichen und meist übereinstimmenden Grundsätze sind enthalten in den Litterarconventionen, welche Preußen mit Großbritannien und Frankreich 1846 und 1862, Frankreich mit Bayern, Lübeck, Bremen und Hamburg 1865 und der Norddeutsche Bund mit Italien und der Schweiz am 12. und 13. Mai 1865 abgeschlossen haben und können etwa in folgende Sätze zusammengefaßt werden.

1) Das im Auslande erschienene Werk wird in Deutschland nach denselben Regeln wie ein inländisches, jedoch mit der Maßgabe geschützt, daß dasselbe in Deutschland keine längere Schutzfrist genießt, als in seinem Heimathlande.

2) Das einheimische Nutzungsrecht ist für ausländische Schriftwerke durch specielle Vertragsbestimmungen erweitert. So gestattet der Vertrag mit Großbritannien ausdrücklich die Bearbeitung dramatischer Werke für die Bühne und die Verträge mit Frankreich, Italien und der Schweiz den Abdruck von Auszügen oder Bruchstücken für den Schulgebrauch.

3) Als Bedingung für den Schutz ausländischer Schrift- und Kunstwerke ist in den Verträgen Preußens mit Großbritannien und Belgien die Eintragung in ein besonderes Register, sowie die Niederlegung von Pflichtexemplaren vorgeschrieben, in dem Schlußvertrage mit Frankreich vom 14. Decbr. 1864 aber die letztgedachte Verpflichtung unter Beibehaltung der Einregistrierung wieder aufgehoben.

4) Das Recht der Uebersetzung ist überall in demselben Umfange anerkannt, in welchem dasselbe durch §. 6. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gewährt wird, dasselbe muß aber durch einen ausdrücklichen Vorbehalt und durch die Einregistrierung sichergestellt werden.

5) Das getheilte Verlagsrecht ist in den mit Frankreich, Belgien und Italien geschlossenen Verträgen ausdrücklich anerkannt.

6) Die abgeschlossenen Litterarverträge haben rückwirkende Kraft für die in den beiderseitigen Staaten vor deren Abschlusse erschienenen Werke, so daß die bereits hergestellten Abdrücke nebst den Vorrichtungen dazu von dem Nachdruckverbote ausgenommen und durch Stempelung und Inventarisirung kenntlich gemacht werden.

Der Börsenverein für den deutschen Buchhandel hat durch die oben angedeutete freie Commissions-Verathung in Heidelberg 1871 zur Revision der bestehenden Litterarconventionen und wo möglich zum Abschlusse von neuen internationalen Verträgen eine vollberechtigte Anregung gegeben.